



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/2527  
Fax: ++43-1-53109/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-817.318/0002-DSR/2007

An das  
Bundesministerium Gesundheit, Frauen  
und Jugend

Per Mail: johann.damoser@bmgfj.gv.at  
christine.oberleitner-tschan@bmgfj.gv.at

**Betrifft:** Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007  
**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 178. Sitzung am 6. November 2007 beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat begrüßt ausdrücklich die von den informierten Vertretern des BMGFJ mitgeteilte Entscheidung, dass es - aufgrund in der Begutachtung geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken - zu einem Entfall des im Ministerialentwurf enthaltenen § 8 TSG gekommen ist.

Die folgenden zu § 8 TSG geäußerten Bemerkungen dienen daher nur als kritische Anmerkung für zukünftige Gesetzesentwürfe.

Darüberhinaus regt der Datenschutzrat ein eigenes Lebensmittel und Veterinärregister-Gesetz an, welches aus datenschutzrechtlicher Sicht folgenden Anforderungen genügen müsste:

Generell sind gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur dann vollständig (und insgesamt verfassungsmäßig), wenn folgende Punkte hinreichend genau bestimmt werden:

- der **Zweck** der Verarbeitung beim Auftraggeber,
- die Kategorien der **betroffenen Personen**,
- die Kategorien der zu speichernden **Datenarten** (die Verwendung sensibler Daten dürfen etwa nur in einem Gesetz vorgesehen sein, dass § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG 2000) entspricht,
- der **Anlass** der Ermittlung und Speicherung,
- die allfälligen **Übermittlungsempfänger**,
- **Anlass** und **Zweck** der Übermittlung,
- Angaben über **technisch organisatorische Besonderheiten** der Verarbeitung oder Übermittlung (wie z.B. Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Einrichtung von Online-Zugriffen etc.).

Zu Art. I Z 2 (§ 8 TSG samt Überschrift) des Ministerialentwurfes:

1. Zu dieser Bestimmung wird zunächst allgemein auf die Legaldefinitionen in § 4 Z 4 und 5 DSG 2000 (Auftraggeber bzw. Dienstleister) hingewiesen, an der sich auch besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen orientieren sollten (vgl. zu Problemen bei einem Abweichen von den Begriffen des DSG 2000 in einem besonderen Gesetz : Bescheid der Datenschutzkommission vom 9. August 2006, GZ K121.102/0012-DSK/2006; im RIS abrufbar). Datenschutzrechtliche Dienstleister dürfen demnach Daten nur für Zwecke der Erfüllung des vom Auftraggeber erteilten Auftrages verwenden. Eine Verwendung von Daten, die jemand als Auftraggeber verarbeitet, um den Auftrag eines Dritten zu erfüllen (oder anders ausgedrückt: der Auftraggeber ist zusätzlich als Dienstleister tätig, verwendet „seine“ Daten also zur Herstellung eines Werks für einen anderen Auftraggeber – im vorliegenden Fall, die BMGFJ), bedeutet zunächst eine Zweckänderung und damit eine Übermittlung (§ 4 Z 12 DSG 2000) vom Auftraggeber an den Dritten, auch wenn die Daten physisch letzterem (zunächst) gar nicht zukommen, weil der übermittelnde Auftraggeber selbst als Dienstleister für den Dritten auftritt. Umso mehr ist jede Ermöglichung eines Datenzugriffs durch sonstige Dritte, die die Daten für

eigene Zwecke (also außerhalb eines Auftragsverhältnisses) verwenden, im Sinn des DSG 2000 ebenfalls eine Übermittlung und nicht eine Überlassung

(§ 4 Z 11 DSG 2000). Der Auftraggeber trägt gemäß § 6 Abs. 2 DSG 2000 die (alleinige) Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Datenanwendungen. Die Begriffsbildung nach dem DSG 2000 und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen dürften im vorgeschlagenen § 8 TSG mehrfach nicht berücksichtigt worden sein.

2. Dies gilt zunächst für den vorletzten Satz des Abs. 1, indem davon die Rede ist, dass die Statistik Österreich personenbezogene Daten aus den von ihr nach

§ 25 Bundesstatistikgesetz geführten Registern „heranziehen“ kann. Nach dem Vorgesagten bedeutet dieses „Heranziehen“ zunächst eine Übermittlung im Sinn von § 4 Z 12 DSG 2000, weil Daten von der Auftraggeberin Statistik Österreich an die Auftraggeberin BMGFJ im Wege der hinsichtlich des Veterinärregisters auch als Dienstleisterin auftretenden Statistik Österreich weitergegeben werden.

3. Eine derartige Übermittlung stellt einen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 dar, der nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässig ist. Danach muss der Eingriff insbesondere „notwendig“ sein. Dies wird aber bereits dadurch, dass die Zugriffsmöglichkeit nur in dem Fall eingeräumt wird, dass die Statistik Österreich als Dienstleister mit der Registereinrichtung beauftragt wird, in Frage gestellt. Warum wäre ein Zugriff bei Heranziehung anderer Dienstleister nicht erforderlich? Eine Übermittlungsbestimmung sollte daher „dienstleisterneutral“ formuliert, der nicht in § 4 Z 9 DSG 2000 vorkommende Begriff „heranziehen“ vermieden und die Zurechnung dieses Vorganges (Datenübermittlung durch die Statistik Österreich, gleichzeitig Datenermittlung durch die BMGFJ) deutlich gemacht werden.

Darüber hinaus scheint aber die Übermittlung schon deshalb unzulässig, weil hier offenbar ein Rückfluss von für statistische Zwecke erhobene Daten in die Verwaltung stattfinden soll. Die Privilegierung von Datenverwendungen zu statistischen Zwecken zieht sich wie ein roter Faden durch die Rechtsordnung (vgl. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003 und § 46 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005) und liegt in den besonderen Auflagen, die an die statistische Datenverwendung gestellt werden, begründet. Diese datenschutzrechtliche Privilegierung, die auf Grund des Umstandes, dass die Datenübermittlung an die Statistik eine Übermittlung in nur eine Richtung darstellt, gerechtfertigt ist, wäre allerdings durch die Verwendung für Verwaltungszwecke nicht mehr gerechtfertigt. Die unmittelbar anwendbaren

Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken, ABI. Nr. L 52 vom 22.02.1997 S. 1, sehen beispielsweise für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken entsprechende Garantien, etwa in Erwägungsgrund 13 vor:

„(13) Die vertraulichen Daten, die die einzelstaatlichen statistischen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erheben, müssen geschützt werden, damit das Vertrauen der Auskunftgebenden gewonnen wird und erhalten bleibt. Die Geheimhaltung der statistischen Daten muß in allen Mitgliedstaaten den gleichen Grundsätzen entsprechen.“

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 lautet:

„[...]“

„Statistische Geheimhaltung“ bedeutet, daß direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte Angaben über einzelne statistische Einheiten gegen jegliche Verletzung des Rechts auf Vertraulichkeit geschützt werden. Die Verwendung der erhaltenen Angaben für nichtstatistische Zwecke und die unrechtmäßige Offenlegung sind zu unterbinden.  
[...]“

Auch die Empfehlung des Europarates *Recommendation No. R (97) 18 concerning the protection of personal data collected and processed for statistical purposes* vom 30. September 1997 (im Internet zu finden unter:

<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Command=com.instranet.CmdBlobGet&DocId=578854&SecMode=1&Admin=0&Usage=4&IntranetImage=41531>) schließt in Artikel 4.1 einen Rückfluss statistischer Daten in die Verwaltung aus:

“4.1. Personal data collected and processed for statistical purposes shall serve only those purposes. They shall not be used to take a decision or measure in respect of the data subject, nor to supplement or correct files containing personal data which are processed for non-statistical purposes.”

Es ist somit ersichtlich, dass bereits auf europäischer Ebene eine Zweckänderung für personenbezogene Statistikdaten nicht für zulässig erachtet wird.

4. Im vorgeschlagenen § 8 Abs. 3 TSG sollte es im Hinblick auf § 4 Z 9 DSG 2000 „benutzen“ anstatt „nutzen“ heißen. Es ist weiters unklar, was mit dem letzten Satz gemeint ist: Soll der Landeshauptmann alle Daten aus den genannten Registern an die BMGFJ „melden“ (auch hier sollte es jedenfalls besser „übermitteln“ heißen)? Soll die Meldung laufend oder nur (einmal?) über entsprechende Aufforderung erfolgen?

5. In § 8 Abs. 4 TSG ist unklar, was mit „in Vollziehung eines gesetzlichen Auftrages angefallenen Verwaltungsdaten“ gemeint ist. Wer ist Adressat dieser Bestimmung?

Die vorgesehene gesetzliche Regelung ist in mehrerer Hinsicht zu unbestimmt, um beurteilen zu können, ob die Datenverwendung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist.

6. § 8 Abs. 5 erster Satz TSG enthält den weiten Begriff „verwenden“

(§ 4 Z 8 DSG 2000), obwohl, wie der zweite Satz zeigt, grundsätzlich nur ein „Lesezugriff“, dh datenschutzrechtlich der Empfang einer Übermittlung gemeint sein dürfte. Es würde daher die Anordnung genügen, dass den genannten Stellen die Daten zur Verfügung zu stellen sind. Im zweiten Satz ist nicht klar, wer mit „sonstigen Behörden und Stellen“ gemeint ist. Der Begriff scheint jedenfalls zu unbestimmt (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Weiters dürfte durch die Möglichkeit, Eintragungen vornehmen zu können, ein Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) errichtet werden. Dies sollte aber deutlich zum Ausdruck gebracht werden, damit die datenschutzrechtliche Verantwortung (Auftraggebereigenschaft) bestimmt ist.

7. In § 8 Abs. 6 TSG wird der Begriff „überlassen“ offenbar wiederum nicht im Sinn von § 4 Z 11 DSG 2000 verwendet, weil der verwiesene § 8 GESG der AGES eigenverantwortlich wahrzunehmende Aufgaben zuweist und somit eine Übermittlung der Daten an die AGES gemeint sein dürfte. Das Handeln des Bundesheers im Rahmen von Assistenzeinsätzen gemäß Art. 79 Abs. 2 B-VG iVm § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes ist hingegen der zuständigen Zivilbehörde zuzurechnen (*Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Aufl., Rz 752). Die Verwendung von Daten durch das Bundesheer erfolgt dabei daher nicht für eigene Zwecke sondern stellt vielmehr eine Dienstleistung dar. Eine Erwähnung scheint daher entbehrlich.

8. In § 8 Abs. 7 TSG sollte es – ebenso wie in § 8a Abs. 1 TSG - im Hinblick auf § 4 Z 9 DSG 2000 „gespeicherten“ statt „verspeicherten“ heißen. Auch hier sollte klargestellt werden, in welcher Form die Datenübermittlung an die Statistik Österreich zu erfolgen hat (vgl. schon oben bei 4. und § 10 Abs. 2 letzter Satz des Bundesstatistikgesetzes).

9. Im Hinblick auf die zahlreichen aufgezeigten datenschutzrechtlichen Probleme sollte zunächst die datenschutzrechtliche Rolle aller Einrichtungen, die zum elektronischen Veterinärregister Zugang (im weitesten Sinn) erhalten sollen, im Lichte des DSG 2000 festgelegt werden und darauf aufbauend § 8 TSG überarbeitet werden.

Zu Art. I Z 3 (§§ 8a und 8b TSG):

Die Verordnungsermächtigung des § 8a Abs. 1 enthält (über § 8 Abs. 2 hinaus) keine Determinanten für die Festlegung der im Register zu verarbeitenden Datenarten. Damit ist die Bestimmung nicht nur im Lichte von Art. 18 Abs. 1 B-VG sondern auch von Art. 1 Abs. 2 DSG 2000 bedenklich, der für einen zulässigen behördlichen Eingriff eine gesetzliche Anordnung erfordert. Eine bloße gesetzliche Delegation an den Verordnungsgeber genügt dem nicht.

19. November 2007  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**